

- weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhänge bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen
- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel
- Datenverarbeitungsprogramme

2 Jahre sind aufzubewahren

- Unterlagen der Inventuren
- die Belege; die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen
- die übrigen Aufbereitungsnachweise mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft legt in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch das Ministerium für Außenwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet werden.

§ 138

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Anlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlusddokumente durch die staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 139

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

Schlußbestimmungen

§ 140

Richtlinie des Ministeriums für Außenwirtschaft

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — nachfolgend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung ist eine Richtlinie für die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Betriebe durch den Minister zu erlassen.

(2) In der Richtlinie sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung im Wirtschaftszweig
- rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten zu treffen.

(3) Einschränkungen der in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In den Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinie ist bis zum 31. März 1968 zu erlassen.

§ 141

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 140 Abs. 2 in die Richtlinie aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 142

Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind nach § 140 Abs. 1 dem Ministerium für Außenwirtschaft zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung der Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik sind von dem Ministerium für Außenwirtschaft die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und